

Satzung

Freundeskreis Pflegeheim Alsterberg e.V.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO sowie
 2. die Förderung der Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 AO

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Unterstützung der Bewohnenden der Pflegeeinrichtung ALSTERBERG
 2. die Förderung der Altenhilfe durch Aufbau eines ehrenamtlichen Betreuerkreises für die Bewohnenden der Einrichtung
 3. die Verbesserung der Wohn- und Therapiebedingungen innerhalb der Pflegeeinrichtung
 4. die stärkere soziale Einbindung der Einrichtung in die umliegenden Stadtteile und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für die besonderen Bedürfnisse und Probleme der auf eine Pflegeeinrichtung angewiesenen Menschen durch Informationsarbeit
 5. die Förderung von Maßnahmen zur Begegnung von Jung und Alt
 6. das Einwerben von Spenden für Maßnahmen des Satzungszwecks.

§ 2 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Pflegeheim Alsterberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (5) In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (7) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich zu den in § 1 genannten Aufgaben und Zielen bekennen. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben wie die natürlichen Personen nur ein einfaches Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennen Antragstellende die Satzung an, die ihm / ihr ausgehändigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung können Antragstellende binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Voraussetzung dafür ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Pflegeeinrichtung ALSTERBERG und ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.
 - b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, soweit keine Befreiung vorliegt. Der Beitrag beträgt mindestens € 2,00 monatlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitgeteilt werden muss,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlusses durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat (optional)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche in Textform einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederzahl des Vereins kleiner 5 sein, ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind - sofern sie kein Mitglied des Vereins sind - berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zu unterbreiten.
- (7) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 3 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 3 nachrangig.

Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfenden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfberichtes der Kassenprüfenden und des Jahresberichts des Vorstandes.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Festsetzung der Beitragsordnung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die erste Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die zweite Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfenden erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem / der ersten Vorsitzenden
 - b. dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d. dem Schriftführenden
 - e. bis zu vier Beisitzenden
- (2) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam oder ein Vorsitzender / eine Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Art und Umfang der Tätigkeit der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom / von der ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom / von der zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (7) Die Abhaltung einer virtuellen Vorstandssitzung ist zulässig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Eine virtuelle Vorstandssitzung findet mittels einer nur für Vorstandsmitglieder und ggf. namentlich eingeladene Gäste zugänglichen Videokonferenz statt. Die Teilnehmenden erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Während der gesamten Sitzung ist die Kameraübertragung zu aktivieren. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Vorstandssitzung richten sich nach Abs. 6.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (9) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

§ 12 Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsziele kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die den Problemen der auf Betreuung in einer Pflegeeinrichtung angewiesenen Menschen besonders aufgeschlossen gegenüberstehen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat soll die Arbeit des Vereins fördern und in der Öffentlichkeit unterstützen.

- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitz wählen. Dieser kann als beratendes Mitglied an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer / der Schriftführerin und der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zusammen mit der Einladung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekanntzugeben.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede betroffene Person hat ein Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war

Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Beschäftigten des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. (Landesverband), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 10. Oktober 2023